

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0455/16	Datum 01.11.2016
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.11.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen

Beschlussvorschlag:

Es liegen keine Einwendungen gegen die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. Oktober 2016 in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vor, die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
-----------------------------	----	-----------------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Wahleinsprüchen muss der Stadtrat eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat treffen. Dies ergibt sich aus den Paragraphen 51 ff des Kommunalwahlgesetzes von Sachsen-Anhalt (KWG).

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Gemeindegewahlleiter sowie die Kommunal-aufsichtsbehörde haben gemäß § 50 KWG das Recht, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer Auffassung die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt wurde oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl hat der Stadtrat gemäß § 51 KWG in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

In der genannten Frist ist kein Einspruch beim Gemeindegewahlleiter eingegangen, sodass die Gültigkeit der Wahl festgestellt werden kann.